Consistorium besteht aus einem öffentlichen und einem geheimen Consistorium, ist also keine wesentlich verschiedene Art der Consistorien. Da das geheime Consistorium nicht mehr zu der eigentlichen Berathung und Entscheidung der vor das Consistorium gehörenden Sachen dient, so werden diese sogenannten Consistorialsachen in besondern Consistorial-Congregationen spruchreif gemacht (s. d. Art. Congregationen der Cardinäle). (Vgl: Phillips, K.-R. VI, 288; Palaeotti, De sacri consistorii consultationibus, Rom. 1592; Bangen, Römische Curie 76.)

2. Das bischöfliche Consistorium steht dem Bischofe oder vielmehr seinem unmittelbaren Stellvertreter (Generalvicar, Official) berathend zur Seite, sei es für die gesammte bischöfliche Verwaltung, sei es für die Verwaltung im engern Sinne allein, sei es für die Gerichtsbarkeit allein. Im letztern Falle heißt das Consistorium vielfach Officialat, im erstern Falle meist Ordinariat oder Generalvicariat. Die Bedeutung der Consistorien wuchs in demselben Maße, in welchem die Anmaßungen der Archidiaconen (s. d. Art.) eingeschränkt wurden. Den Vorsitz führt entweder der Bischof selbst oder, was das Gewöhnliche ist, der Consistorialpräsident (Generalvicar, Official). Die Mitglieder des Consistoriums (Consistorialräthe, Consistorialassessoren) werden vorzüglich aus den Domcapiteln genommen, jedoch ist der Bischof, von besondern Rechtsverhältnissen abgesehen, hierzu nicht verpflichtet. Manchmal ziehen die Bischöfe auch weltliche Juristen in ihr Consistorium. [Kreutzwald.]

3. Consistorien in der russisch-griechischen Kirche. Zur Handhabung der Jurisdiction hat jeder Prälat, auch der Vicar mit bischöflicher Würde, ein Consistorium, welches aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Sie werden auf Vorschlag des Bischofs aus den Archimandriten, Hegumenen, Jeromonachen, Protojereien und Priestern genommen und von der heiligen Synode bestätigt. Vom Urtheile des Consistoriums kann an den Bischof, von diesem an die Synode appellirt werden. In jeder größern Stadt sind dem Consistorium geistliche Directoren, gewöhnlich zwei, unterstellt, welche Gesuche an das Consistorium in Empfang nehmen und an dasselbe Bericht erstatten (vgl. Silbernagl, Verfassung und Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865, 111 ff.).

4. Consistorien in den protestantischen Kirchen. a. In den lutherischen Ländern bildeten sie die von dem betreffenden Landesherrn jure episcopali zur Oberaufsicht und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen und des geistlichen Strafamtes bestellten Behörden. Das erste mit solchem Wirkungskreise eingerichtete Consistorium ward 1539 zu Wittenberg für Sachsen begründet, von wo aus noch im Laufe des 16. Jahrhunderts auch die übrigen lutherischen Landeskirchen sich diese Einrichtung aneigneten. Unter den Consistorien stehen die Superintendenten (Decane, Propositi, Ephoren), welche keine Jurisdiction haben, sondern lediglich die Aufsicht über die Pfarrer ihres Districtes führen. Die Consistorien aber handeln in der ihnen angewiesenen Sphäre selbständig, analog den weltlichen Justizbehörden. In größeren Ländern wurden sie als eigene Behörden eingerichtet und aus Juristen und Geistlichen zusammengesetzt (formirte Consistorien), in kleineren Ländern übertrug man die Geschäfte einer bereits bestehenden weltlichen Behörde und ordnete ihr geistliche Räthe bei (nicht formirte Consistorien). Man unterschied ferner immediate, d. h. vom Landesherrn selbst niedergesetzte, und mediate, d. h. von einer nicht reichsfreien Stadt oder von einem Standesherrn eingesetzte Consistorien, welchen in Unterordnung unter das landesherrliche Kirchenregiment gewisse durch Herkommen oder durch Privilegien bestimmte Rechte gegeben wurden. Die weitere Ausbildung des Territorialsystems (s. d. Art.) beschränkte mehr und mehr den früheren Geschäftskreis der Consistorien. Zunächst fiel die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über geistliche Personen und die Jurisdiction in Ehesachen weg. An einzelnen Orten wurden die Consistorien gänzlich beseitigt, und das Kirchenregiment rein staatlichen Organen übertragen; wo sie aber bestehen blieben, schied man die Episcopalrechte des Landesherrn in interne und externe; die ersteren ließ man den Consistorien, die externen überwies man staatlichen Behörden (Cultusministern). Selbst da, wo neuestens die Bildung formirter kirchlicher Collegien (Oberkirchenräthe, Oberconsistorium, Landesconsistorium) erfolgte, welche dem Landesherrn bei Ausübung der den Consistorien nicht übertragenen Rechte (jura reservata) zur Seite stehen, ist den staatlichen Organen mindestens eine Betheiligung am kirchlichen Rechte gelassen. Die Consistorien sind demnach gegenwärtig nur Behörden für die Geschäfte der Verwaltung im eigentlichen Sinne und für Disciplinarsachen der Geistlichen.

b. Bei den Reformirten ruht nach der ursprünglichen Verfassung ihrer Kirche das geistliche Regiment in den Händen der Gemeinde, welche jedoch hierin durch die christliche Obrigkeit vertreten wird. Es nehmen daher zwar Alle Theil an der Wahl dieser Obern; das Lehramt aber, der Gottesdienst und die Handhabung der Kirchenzucht ist diesem aus Predigern, Aeltesten und Diaconen bestehenden Kirchencollegium der einzelnen Gemeinden (welches den Namen Kirchenrath, Presbyterium, auch Consistorium führt) überwiesen, und die Verbindung der letzteren zu einer Landeskirche durch regelmäßige Synoden der Pastoren und Gemeindeältesten organisirt. Seitdem nach Preußens Vorgang, behufs einer möglichst gleichförmigen Organisation der gesammten protestantischen Kirche, dort wie anderwärts in Deutschland die Vereinigung der beiden protestantischen Hauptparteien durchgeführt wor-